

Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Kapitalvermögens

Das Kapitalvermögen der Gemeinde Satow ist in seinem Bestand zu erhalten.

Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Es werden hierzu Quoten für die Fristigkeit der Anlagemittel definiert, die der kurzfristigen, notwendigen Liquidität dienen (Kapitalbedarf bis zu einem Jahr), solchen die mittelfristig investiert werden können (bis max. 5 Jahre) und solchen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Informationen langfristig (über 5 Jahre) disponiert werden können.

Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Die Anlagepolitik beschreibt die Balance zwischen Risikoorientierung, finanzieller Flexibilität und Renditeerwartung.

Zur Umsetzung dieser Regelungen gelten, unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze, die unter § 1-6 folgenden Anlagerichtlinien:

§ 1 Anlageziele

Oberstes Ziel des Vermögensmanagements ist die Erhaltung des Vermögens. Daher ist es wirtschaftlich und wertbeständig anzulegen. Es soll zu jeder Zeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein.

Darüber hinaus sollen Erträge erwirtschaftet werden, um laufende Finanzierungskosten so gering wie möglich zu halten und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge zu unterstützen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko.

§ 2 Anlagenklassen

1. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in defensive Anlagen investiert werden.
2. Bis zu 30 % des Vermögens können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- ertragsorientiert sind.
3. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensiven Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen, bis das festgelegte Verhältnis wieder erreicht wurde.

§ 3 Anlageinstrumente

1. Zulässige Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich sind ausschließlich in Euro denominierte:
 - a. Kontoguthaben, Termineinlagen, Tagesgelder, Spareinlagen und gleichgestellte Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die einer Einlagensicherungseinrichtung angehören oder bei denen Einlagen in anderer, zweckadäquater Form für Kommunen geschützt sind.

- b. Deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's- Rating mind. BBB-, Moody's-Rating mind. Baa3).
- c. Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment Grade- Bereich.
- d. Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.

Es dürfen bis zu 100 % des Vermögens in die Anlageinstrumente a.- d. investiert werden. Investitionen in Aktienanleihen sind im Rahmen des Rentenbereichs nicht erlaubt.

2. Zulässige Anlageninstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind ausschließlich in Euro zugelassen:

- a. Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- b. Exchange Trades Funds (ETF's), sofern sie voll oder weitgehend voll repliziert sind und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- c. Auf Aktien oder Index basierende und aktienähnliche Instrumente (z.B. Zertifikate), sofern der jeweilige Emittent ein Rating mit mindestens A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's bewertet ist.
- d. Derivative oder strukturierte Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, sofern Sie der Kurssicherung dienen und Das Rating des Emittenten dieser Papiere mit mindestens A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's bewertet ist.

(Gemäß VAG-Rundschreiben seitens des Innenministeriums sind ggf. Anlagen in Fremdwährungen möglich).

Es dürfen bis zu 30 % des Vermögens in die Anlageinstrumente a. – c. investiert werden. Bis zu 10 % des Vermögens können in die Anlageninstrumente d. investiert werden.

§ 4 Anlageentscheidung

1. Grundsätzlich ist der Bürgermeister der Gemeinde Satow für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung Satow ist die Entscheidung über Kapitalanlagen übertragbar; dabei gilt:
 - a. Die Auslagerung der Kapitalanlageentscheidung auf andere Personen ist nur in dem Umfang möglich, wie die Einhaltung dieser Richtlinien sichergestellt werden kann.
 - b. Die Auslagerung der Kapitalanlageentscheidung auf Vermögensverwalter, Banken und Institute ist nur in dem Umfang möglich, wie die Einhaltung der Richtlinien sichergestellt werden kann.
 - c. Die Anlage in Publikumsfonds stellt keine Auslagerung im Sinne dieser Anlagerichtlinie dar. Die Auswahl von Publikumsfonds muss den Ansprüchen des § 2 dieser Anlagerichtlinie entsprechen und es sind entsprechende Risiko-Kontrollen gem. § 5 dieser Richtlinie hierfür zu beachten.

§ 5 Risiko-Controlling, Berichtserstattung, Überprüfung

Die Leitung der Finanzverwaltung überprüft mindestens jährlich (besser quartalsweise) die Wertentwicklung des Vermögens sowie die Einhaltung dieser Richtlinie. Von den anlageführenden Instituten ist eine Übersicht der Anlagenstruktur und Wertentwicklung quartalsweise vorzulegen.

Im Einzelfall kann vom Bürgermeister beschlossen werden, dass von den Anlagerestriktionen abgewichen wird. Diese Positionen sind im jährlichen Rhythmus zu überprüfen.

Verkäufe von Bestandswerten, die den Anlagerichtlinien nicht entsprechen, sollen vor Veräußerung auf Wirtschaftlichkeit und Risikogehalt überprüft werden, müssen also nicht zwangsweise veräußert werden. Diese Positionen sind ebenfalls im jährlichen Rhythmus zu überprüfen.

§ 6 Überarbeitung der Anlagerichtlinien

Diese Anlagerichtlinien sind jährlich von der Leitung der Finanzverwaltung der Gemeinde Satow zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.

Diese Richtlinie tritt ab 01.11.2021 in Kraft.

Satow,

X

Bürgermeister

X

Kämmerer